

dem Magistertitel, den eine ganze Anzahl von Kapellänen führen, auf ein Universitätsstudium schließen. Die meisten von ihnen werden das Studium des kirchlichen und weltlichen Rechts in Bologna oder später auch Neapel betrieben haben, das für ihre spätere Laufbahn am wichtigsten war ¹⁴⁹). Eine gewisse Schulung in der Rechtswissenschaft und in der mit ihr verbundenen *Ars dictandi* kann man ferner bei allen in der Kanzlei tätigen Kapellänen voraussetzen, ebenso bei einem Mann wie Johannes Fortisbrachius, der als Richter und öffentlicher Notar der Stadt Rom bezeugt ist.

Nur selten geben die Urkunden den Weihegrad der Kapelläne an; es fällt auf, daß nur fünf von ihnen ausdrücklich als Priester bezeichnet werden ¹⁵⁰). Natürlich werden noch mehr Kapelläne die Priesterweihe gehabt haben, aber daß in den erwähnten Fällen ausdrücklich *sacerdos* oder *presbyter* dem Namen hinzugefügt wurde, macht doch wahrscheinlich, daß die meisten nur die niederen Weihen erlangt haben werden. Übrigens hat auch der größere Teil der päpstlichen Kapelläne in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur die Subdiakonsweihe gehabt ¹⁵¹). Der Weihegrad hatte selbstverständlich nichts zu tun mit der Rangstellung an einer Kirche ¹⁵²).

Für die geistlich-liturgische Tätigkeit der Kapelläne sind wir fast ausschließlich auf Nachrichten späterer Jahrhunderte angewiesen ¹⁵³). Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Kapelläne auch in staufischer Zeit am Leben des Herrschers, seiner Familie und seines Hofes von der Taufe bis zur Totenfeier als Seelsorger und Liturgen teilgenommen haben. Sicher dienten sie auch als Geistliche des Heeres.

Was die Mitglieder der Hofkapelle dem Historiker so interessant macht, ist aber vor allem ihre Tätigkeit außerhalb des geistlichen Be-

¹⁴⁹) Die Kenntnisse des Jacobus de Romanis im kanonischen und bürgerlichen Recht werden einmal lobend erwähnt (Garofalo Nr. 31).

¹⁵⁰) Verz. d. Kapelläne Nr. 38, 52, 57, 58, 63.

¹⁵¹) Elze, ZRG. Kan. Abt. 36, 174.

¹⁵²) Görlitz, Hofkapelle S. 32 hat das in seiner Tabelle über den geistlichen Rang der Kapelläne nicht unterschieden.

¹⁵³) Liturgische Teilnahme der Hofkapelle an einer sizilischen Festkrönung erwähnt ein Ordo von 1177, vgl. J. Schwal m, NA. 23 (1898) 18 und dazu P. E. Schramm, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937) S. 60 mit Anm. 2. Für die Kaiserkrönung von 1220 vgl. M. Andrieu, Le Pontifical Romain au moyen-âge II (Studi e testi 87, 1940) S. 402, Ordo XV B, 38. Im übrigen: Carafa, De capella S. 134—229, Di Chiara, De capella S. 139—162.